

Zweite Satzung
zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung
in Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
bzw. Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II/I
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 17. Januar 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NRW. S. 754), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV.NRW. S. 524), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Zwischenprüfung in Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II bzw. Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II/I an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 25. November 1997 (GABl. NRW. 2 1998 S. 43), geändert durch Satzung vom 20. Januar 1999 (ABl. NRW 2 1999 S. 195), wird wie folgt geändert:

Der Anhang "Prüfungsfachspezifische Bestimmungen" wird unter A. Leistungsnachweise wie folgt geändert:

Nummer 2 Chemie erhält folgende Fassung:

"2. Chemie: Je ein Leistungsnachweis zu folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Grundpraktikum in Anorganischer Chemie
2. Grundpraktikum in Organischer Chemie
3. Grundpraktikum in Physikalischer Chemie

Für die Leistungsnachweise in den Grundpraktika in Anorganischer und Organischer Chemie müssen folgende Leistungen erbracht werden:

- erfolgreiche Bearbeitung der Aufgaben
- praktikumsbegleitende mündliche Prüfungen von jeweils 15 bis 20 Minuten Dauer.

Die verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent teilt spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung mit, welche Leistungen im einzelnen für die Erteilung eines Leistungsnachweises zu erbringen sind.

Für den Leistungsnachweis im Grundpraktikum in Physikalischer Chemie müssen folgende Leistungen erbracht werden:

- erfolgreiche Bearbeitung der Aufgaben
- eine Klausur (eine Stunde)."

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 26. Januar 2000, des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. Februar 2000 und vom 8. Dezember 2000, der Zustimmung des Ministeriums Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. Juli 2000 sowie der Entschließung des Rektorats vom 15. Dezember 2000.

Bonn, den 17. Januar 2001

Klaus Borchard
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard